

Anwarte geboten sein.

## Bücher

### Arbeitsrecht und Gewerkschaftsbewegung in England

Ulrich Mückenberger, *Arbeitsrecht und Klassenkampf. Der große englische Dockarbeiterstreik 1972. Europäische Verlagsanstalt, Köln 1974*

1) Die heutige arbeitsrechtliche Diskussion in der Bundesrepublik ist durch einen weitgehenden Mangel an Informationen über andere kapitalistische Arbeitsrechtsordnungen gekennzeichnet. Dies hängt nicht nur mit subjektiven Interessen der das Arbeitsrecht behandelnden Individuen, sondern in erster Linie mit dem wenig fortgeschrittenen Stand der Arbeitsrechtswissenschaft zusammen, deren Selbstverständnis ins Wanken geriete, wollte man das Recht der Bundesrepublik mit fortschrittlicheren Rechtsordnungen vergleichbarer Länder wie Italien, Frankreich und Großbritannien vergleichen. Gelegentliche Versuche,

die ansonsten hochgeschätzte Rechtsvergleichung auch hier zu betreiben, werden entweder ignoriert oder bis hin zur Form der Glosse abqualifiziert.

Die vorliegende Arbeit ist in der Lage, das Informationsdefizit über die englische Arbeitsrechtsordnung wenigstens partiell zu schließen und dem deutschen Leser gerade diejenigen Einsichten zu vermitteln, die er braucht, um legalistische Positionen innerhalb wie außerhalb der Gewerkschaftsbewegung adäquat kritisieren zu können. Die Arbeit hat den großen Vorzug, daß sie anhand des Beispiels des Dockarbeiterstreiks Grundstrukturen des englischen Arbeitsrechts und der Gewerkschaftsentwicklung deutlich macht. Dabei ist besonders die didaktisch außerordentlich geschickte Verknüpfung zwischen der Schilderung des konkreten Geschehensablaufs und der Darlegung abstrakter Zusammenhänge hervorzuheben: Über die Rolle der shop stewards und den Inhalt des Indu-

## Bücher

Industrial Relations Act wird beispielsweise der Leser genau an den Stellen aufgeklärt, wo er entsprechende Informationen zum Verständnis des Sachverhalts benötigt. Die Einfügung zahlreicher „Exkurse“ erweist sich so als sehr nützliches Mittel, um dem Leser auch einen relativ trockenen Stoff zugänglich zu machen. Mit Rücksicht auf die sehr klare Sprache ist das Buch daher schon von seiner Form her für die gewerkschaftliche Bildungsarbeit sehr gut verwendbar.

2) Vom Inhalt her hat die Arbeit den Vorzug, daß sie die gesellschaftlichen Ursachen der beschriebenen Konflikte deutlich macht. So wird eingehend die technische Entwicklung, die zur Containerisierung führte, sowie die gewerkschaftliche Entwicklung speziell der Organisationen der Dockarbeiter geschildert (S. 14 ff.). Vor diesem Hintergrund, der durch eine zutreffende Darlegung der Unterschiede zur Bundesrepublik noch plausibler wird (S. 8 ff.), werden dann die rechtlichen Konflikte verständlich, denen die Schwerpunkte der Arbeit gewidmet ist. Die detaillierte Darstellung der 3 Verfahren „Chobham Farm“, „Heaton“ und „Midland-Kühlhäuser“ stellt einen bedeutenden Beitrag zur Aufhellung der politischen Rolle der englischen Justiz dar. Wenn auch die direkte Beeinflussung durch den Staatsanwalt sicherlich nicht verallgemeinert werden kann, so besteht doch in der Grundposition eine frappierende Übereinstimmung mit entsprechenden Urteilen des Bundesarbeitsgerichts. Von großem Interesse ist der aus den einzelnen Entscheidungen gezogene Rückschluß auf die strategischen Vorstellungen von Exekutivspitze und Justiz, eine Fragestellung, die in der BRD erst in allerjüngster Zeit aufgeworfen wurde. Entsprechend den allgemeinen Regelungsnotwendigkeiten im Dienste einer Stabilisierung des Status quo ergibt sich eine Übereinstimmung nicht nur in den Grundstrukturen der Rechtsprechung, sondern auch im Vorgehen im Einzelfall: So brachte etwa das Urteil des House of Lords die Freilassung der inhaftierten 5 Docker, etablierte jedoch eine extrem weitgehende Verantwortung der Gewerkschaften für die Handlungen von shop stewards. Analoges findet sich bei zahlreichen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, die — etwa im Bereich des Kündigungsschutzes — zwar im Einzelfall dem Arbeitnehmer Recht geben, um eine Solidarisierung zu seinen Gunsten zu ver-

hindern, gleichzeitig jedoch im Wege von obiter dicta stärkste Restriktionen einführen, die faktisch auch von der Gewerkschaftsbewegung beachtet werden. Eine weitere Übereinstimmung besteht in der außerordentlich „souveränen“ Behandlung des Gesetzestextes, da die am Ende vertretene These, das englische Arbeitsgesetz sehe nur Pflichten für Gewerkschaften vor und drohe diesen für Pflichtverletzungen nur finanzielle Sanktionen an, in eklatantem Widerspruch zum Wortlaut steht.

3) Ein weiterer sachlicher Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Problem der Rechtsgeltung (S. 113 ff.) dessen Behandlung nur vor dem spezifisch englischen Hintergrund verständlich wird. Die distanziertere Haltung der englischen Öffentlichkeit gegenüber Rechtsetzungsakten des Gesetzgebers wird daran deutlich, daß ein beträchtlicher Teil dem Gesetz die Legitimation absprach, weil die Regierungsmehrheit ihre Pflicht zum Konsens verletzt habe (S. 114 ff.). In überzeugender Weise wird herausgearbeitet, wie der Streit um den Industrial Relations Act das parlamentarische Legitimationsmodell insgesamt in Frage stellte und damit eine an sich „entschiedene“ Frage wieder zum Gegenstand direkter politischer Auseinandersetzungen machte. Von großem Interesse sind weiter die Ausführungen über die faktische Beachtung des Arbeitsgesetzes, da deutlich wird, daß neben dem totalen Boykott und neben der totalen Unterwerfung auch Zwischenforderungen der „non-cooperation“ möglich sind, die zwar die schlimmsten Sanktionen vermeiden, jedoch die politisch-moralische Anerkennung des Gesetzes ausschließen. Die Herausarbeitung dieses „Schwebezustandes“ ist einer der rechtstheoretisch interessantesten Punkte der Arbeit, die insoweit nicht nur die arbeitsrechtliche Diskussion befruchten wird.

4) Die Kritikpunkte sind relativ schnell zusammengefaßt. So ist die Literatur zu einer Reihe allgemeinerer Fragen etwas einseitig ausgewählt; auf S. 8 Fn 1 wird beispielsweise zum „Staatsinterventionismus und dessen ökonomischer Funktion“ ausschließlich Altvater, Mandel und Miliband zitiert und auf S. 55 wird der Zeitungstreik des Jahres 1952 nur mit einem Hinweis auf Rajewsky belegt. Auch wäre es wünschenswert gewesen, dem deutschen Leser den Begriff der industriellen Beziehungen noch etwas näher zu erläutern.



Fraglich ist weiter die auf S. 41 getroffene Feststellung, daß die Abschaffung des closed shop nur einen Schein der Freiheit des einzelnen Arbeiters herstelle; es wäre zu prüfen gewesen, inwieweit nicht der closed shop gewerkschaftliche Minderheitsgruppen behindert, deren oppositionelle Haltung mit dem Risiko des Arbeitsplatzverlustes verbunden wird.

Schließlich noch ein Wort zum Titel: Die Bezeichnung „Arbeitsrecht und Klassenkampf“ impliziert erheblich mehr als die hier vorliegenden Fallstudien. Dem aufmerksamen Käufer ist daher dringend die Lektüre des Untertitels zu empfehlen. Insgesamt wird der Charakter der Arbeit durch derartige kleine Schönheitsfehler jedoch nicht beeinträchtigt; es lohnt sich, sie zu lesen.

Wolfgang Däubler

## Personalvertretung in der Praxis

*Hamburgisches Personalvertretungsgesetz. Kommentar für die Praxis. Von Reiner Homann in Zusammenarbeit mit Horst Matthiessen, Gewerkschaft ÖTV Hamburg. Verlagsanstalt Courier GmbH Stuttgart März 1974, 288 Seiten.*

Arbeitsrechtliche Publikationen, die sich ausdrücklich an den Praktiker wenden, verdienen besonderes Interesse, können sie doch zumindest Anregungen liefern, wie Arbeitsrechtswissenschaft und gewerkschaftliche Praxis verknüpft werden können. Die hier anzuzeigende Kommentierung hat den Vorzug, daß sie eine große Zahl von Rechtsproblemen, die durch die Anwendung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes ausgeworfen werden, in sehr klarer und eingängiger Form abhandelt. Dabei bedienen sich die Verfasser durchweg des herkömmlichen juristischen Instrumentariums, kommen auf diese Weise jedoch in zahlreichen Punkten zu Ergebnissen, die den gewerkschaftlichen Vorstellungen entgegenkommen. So wird etwa eine Verletzung der Schweigepflicht des Personalrats lediglich als Amtspflichtverletzung, nicht jedoch als Verletzung der Pflichten aus dem Arbeits- oder Beamtenverhältnis gewertet, so daß die Sanktionen sich nicht gegen die persönliche Rechtsstellung des Personalratsmitglieds richten können (Anm. zu § 10). Weiter werden etwa bei

der analog dem Bundesrecht geregelten Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die Interessen der Personalräte ausreichend berücksichtigt, da die Inhalte der Schulung weit bestimmt und auch Wiederholungsveranstaltungen zugelassen werden (§ 50 Rn 9, 10). Bei Freistellungen ist das Gruppenprinzip entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu berücksichtigen (§ 51 Rn 5) und die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden unterliegt entgegen verbreiteter Auffassung der vollen Mitbestimmung durch den Personalrat, fällt also nicht unter den Vorbehalt einer Letztentscheidung durch die Regierung (§ 83 Rn 29). Beispiele dieser Art ließen sich vermehren; die streng rechtsdogmatische Ausrichtung der Argumentation dürfte bei gerichtlichen Verfahren erheblichen Nutzen bringen.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Kommentierung durch eine an verschiedenen Stellen m. E. notwendige rechtspolitische Kritik sehr an Wert gewinnen würde. So wäre etwa daran zu denken, das in § 2 niedergelegte Zusammenarbeitsgebot zwischen Personalrat und Dienststellenleiter etwas zu problematisieren und auch das in § 3 ausgesprochene Verbot tariflicher Erweiterung der Personalratsbefugnisse nicht einfach widerspruchslos hinzunehmen. Auch könnte man sich vorstellen, daß die Auswirkungen der Schweigepflicht auf die Kommunikation zwischen Belegschaft und Personalrat thematisiert werden und das Gruppenprinzip als solches durchaus nicht als vorgegeben behandelt wird. Eine sicherlich in einiger Zeit fällige Neuauflage könnte evtl. diesen Aspekt mehr berücksichtigen — schon heute stellt jedoch die vorliegende Kommentierung einen wichtigen Beitrag für die Praxis der Personalräte und Gewerkschaften dar.

Wolfgang Däubler

## Verfassungsgrundsätze im Bildungsrecht

*Ingo Richter, Bildungsverfassungsrecht. Studien zum Verfassungswandel im Bildungswesen. Texte und Dokumente zur Bildungsforschung. Klett-Verlag, Stuttgart 1973*